

Steuerliche Informationen im II. Quartal 2013

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Keine Steuerhinterziehung bei Fehler des Finanzamts

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Inanspruchnahme eines vom Finanzamt zugunsten des Steuerpflichtigen fehlerhaft zu hoch festgesetzten Verlustvortrags keine Steuerhinterziehung darstellt, wenn eine fehlerfreie Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen abgegeben worden ist.

Das Gericht bestätigte, dass auch nicht die Pflicht besteht, das Finanzamt auf solche Fehler hinzuweisen, wenn die abgegebene Steuererklärung richtig und vollständig war.

Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Sowohl in der Handels- als auch der Steuerbilanz sind Rückstellungen für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zu bilden. Dabei können bei der Bewertung der Rückstellung neben Gebäude- und Einrichtungskosten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch Finanzierungskosten berücksichtigt werden.

Betriebsausgabenabzug für eine vergebliche Due Diligence

Eine Gesellschaft hatte die Absicht, alle Anteile einer Kapitalgesellschaft zu erwerben. Nach dem Ergebnis einer durchgeführten Due-Diligence-Prüfung wurde von dem Vorhaben abgesehen.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der entstandenen Prüfungskosten als Betriebsausgabe ab. Es handele sich um zunächst aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten. Bedingt durch das Scheitern des Erwerbsvorgangs würden sie zu betrieblichem Aufwand. Der Vorgang sei dann der Veräußerung von steuerbefreiten Anteilen gleichzustellen. Damit im Zusammenhang stehende Ausgaben unterlägen dem Abzugsverbot.

Der Bundesfinanzhof folgt dieser Sichtweise nicht. Die entstandenen Aufwendungen sind in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie stehen bei einem Scheitern des Erwerbs nicht mit steuerfreien Veräußerungsgewinnen in einem Zusammenhang.

Bewertung von Pensionsrückstellungen nach Übertragungen

Bewertung ausgegliederter Pensionsverpflichtungen

Eine GmbH hatte Pensionsverpflichtungen und das zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten benötigte Aktivvermögen auf eine neu gegründete GmbH 2 ausgegliedert. Der Wert des Aktivvermögens betrug € 75 Mio. Die Pensionsverpflichtungen waren zum Stichtag mit ihrem nach steuerlichen Vorschriften (§ 6a EStG) zu bewertenden Ansatz von rund € 50 Mio. berücksichtigt.

Die GmbH 2 übernahm diese Wertansätze. Den Differenzbetrag von € 25 Mio. stellte sie in die Kapitalrücklage ein. Die Wertansätze wurden auch in der Schlussbilanz des ersten Geschäftsjahrs beibehalten.

Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Kapitalrücklage gewinnerhöhend aufzulösen sei. Die übernommenen Pensionsverpflichtungen müssten zum Übernahmestichtag mit dem gemeinen Wert in Höhe des übernommenen Aktivvermögens (€ 75 Mio.) bewertet werden. Zum nachfolgenden Bilanzstichtag habe die Bewertung nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften mit € 45 Mio. zu erfolgen. Daraus ergebe sich ein steuerpflichtiger Ertrag i. H. v. € 25 Mio.

Der Bundesfinanzhof folgt dieser Sichtweise nicht. Die GmbH hat zum Übertragungsstichtag aus ihrem Aktivvermögen Einzelwirtschaftsgüter auf die GmbH 2 übertragen. Die übertragenen Pensionsverpflichtungen waren als Entgelt anzusehen und

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385 / 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

in diesem Umfang (€ 75 Mio.) auch bei der GmbH 2 zu passivieren. Zum nachfolgenden Bilanzstichtag sind angeschaffte Pensionsrückstellungen mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Dabei handelt es sich um die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Erfüllungsbeträge. Die steuerrechtliche Sonderregel zur Bewertung von Pensionsrückstellungen sei aus dem übergeordneten Prinzip der bilanziellen Neutralität von Anschaffungsvorgängen nicht anzuwenden. Sie hat nur insoweit Bedeutung, als künftige Zuführungen nach den steuerlich beschränkten Bewertungsmaßstäben für Pensionsrückstellungen zu erfolgen haben.

Bilanzierung von angeschafften Pensionsrückstellungen

Werden im Rahmen eines Unternehmenskaufs Pensionsverpflichtungen übernommen, sind sie mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Es handelt sich dabei um den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten und abgezinsten Erfüllungsbetrag.

Auch zu den späteren Bilanzierungszeitpunkten kommt die abweichende steuerliche Teilwertberechnung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht in Betracht, da deren Bewertung dann nach den allgemeinen Grundsätzen der Anschaffung zu erfolgen habe.

Die steuerrechtliche Sonderbewertung ist nur noch für Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen von Bedeutung. Diese Zuführungen erhöhen den mit den Anschaffungskosten ausgewiesenen Betrag zukünftig nur noch im Umfang der steuerrechtlich beschränkten Bewertungsmaßstäbe. Eine kompensatorische Nichtberücksichtigung späterer Zuführungen, bis der steuerrechtlich zulässige Teilwert die Anschaffungskosten erreicht, ist unzulässig.

Überschussrechner muss nicht eingebrachte Forderungen erst bei Zufluss versteuern

Ein Freiberufler brachte seine Praxis unter Aufdeckung der stillen Reserven in eine Sozietät ein. Seine Forderungen an Mandanten brachte er nicht ein. Das Finanzamt meinte, er müsse die Forderungen im Einbringungszeitpunkt sofort versteuern. Der Bundesfinanzhof entschied hingegen, dass der Freiberufler seine Forderungen mangels Einbringung erst bei Geldeingang versteuern muss.

Abzug von Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften?

Im Rahmen der Abgeltungsteuer ist ein Abzug von Werbungskosten, die über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehen, grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu hatten die ersten Finanzgerichte bereits entschieden, dass es in begründeten Ausnahmefällen (tariflicher Steuersatz unterhalb des Abgeltungsteuersatzes von 25 % und bei nachträglichem Abfluss für Jahre vor 2009) dennoch einen Werbungskostenabzug geben müsse.

Nunmehr hat auch das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass bei der Option zur Regelbesteuerung auch nachträgliche Schuldzinsen auf die Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung in Veranlagungszeiträumen nach dem 31.12.2008 als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

In allen Fällen muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften nur noch bis zum Jahresende 2013 nutzbar

Kapitalanleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor 2009 (vor Einführung der Abgeltungsteuer) haben, können diese sog. Altverluste nur noch bis zum Jahresende 2013 mit Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen.

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen nicht mehr möglich und eine Verrechnung nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen, sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf von Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Hinweis: Wer noch über Altverluste aus privaten Spekulationsgeschäften verfügt, kann gezielt Wertsteigerungen seines nach 2008 angeschafften Wertpapierbestands durch Verkauf realisieren und die steuerbaren Veräußerungsgewinne mit den Altverlusten verrechnen.

Gewerbsteuer nur bei insgesamt positiven Gewerbeeinkünften anrechenbar

Bis zum Jahre 2007 ermäßigte sich die Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfiel.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Ehemann positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Ehefrau negative gewerbliche Einkünfte, welche die positiven Einkünfte des Ehemanns überschritten. Der Ehemann beantragte die Anrechnung des auf seine gewerblichen Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags auf die gemeinsame Einkommensteuer aus anderen Einkünften. Das Gericht lehnte dies ab, weil die Summe der gewerblichen Einkünfte beider Eheleute negativ war.

(Anmerkung: Seit 2008 beträgt die Anrechnung das 3,8-fache des Messbetrags.)

Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis der Vermietungsabsicht

Grundsätzlich ist für jedes Vermietungsobjekt einzeln zu prüfen, ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in mehreren Urteilen klar gestellt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit auch bei langjährigem Leerstand von Wohnimmobilien Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können:

- Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
- Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.
- Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.
- Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

Die Vermietungsbemühungen sollten wie folgt nachgewiesen werden:

- Bei schlechtem Zustand sollte die Wohnung renoviert werden.
- Bei möblierten Wohnungen sollten ggf. Möbel entfernt und die Wohnungen als unmöbliert angeboten werden.
- Reagiert kein Mieter auf Anzeigen, sollte der Text geändert oder direkt ein Immobilienmakler eingeschaltet werden.
- Die Ablehnung von Mietern sollte mit nachvollziehbaren Gründen dokumentiert werden.

Erwerb von Lebensversicherungen ist Vermögensverwaltung

Eine Anlagegesellschaft erwarb auf dem US-amerikanischen Zweitmarkt Lebensversicherungen. Die Gesellschaft zahlte die fälligen Versicherungsprämien weiter und erhielt bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme ausgezahlt. Ein Weiterverkauf der erworbenen Versicherungsverträge war grundsätzlich nicht vorgesehen und erfolgte auch nicht. Das Unternehmen wurde in der Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG geführt. Geschäftsführend war nicht die Komplementär-GmbH tätig, sondern eine als Kommanditistin an der KG beteiligte Gesellschaft. Diese hatte ihrerseits die Geschäftsführung und Verwaltung auf eine weitere GmbH übertragen. Das Unternehmen machte in seiner Gewinnfeststellungserklärung negative Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend, die das Finanzamt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelte.

Der Bundesfinanzhof folgte in seinem Urteil der rechtlichen Würdigung des Unternehmens. Bei dem Unternehmen handelte es sich nicht um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft. Dadurch kam es für die Bestimmung der erzielten Einkünfte nur noch darauf an, ob die Gesellschaft originär gewerblich tätig war. Dies verneinte das Gericht und beurteilte die Tätigkeit als Vermögensverwaltung.

Tarifiermäßigung und negativer Progressionsvorbehalt nebeneinander

Die auf außerordentliche Einkünfte (z. B. Abfindungen) entfallende Einkommensteuer wird nach der sogenannten Fünftel-Regelung berechnet. Ist das zu versteuernde Einkommen, bei dem die außerordentlichen Einkünfte außer Betracht bleiben, negativ, aber das gesamte zu versteuernde Einkommen, inklusive der außerordentlichen Einkünfte, positiv, ist die Fünftel-Regelung auf das gesamte, positive zu versteuernde Einkommen anzuwenden.

Ein negativer Progressionsvorbehalt (z. B. aufgrund Rückzahlung von Arbeitslosengeld), also die Ermittlung eines besonderen Steuersatzes, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs neben der Tarifiermäßigung anzuwenden.

Verlustabzug und Altersentlastungsbetrag

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften der Vorjahre sind mit entsprechenden Gewinnen im laufenden Jahr verrechenbar. Dadurch ergibt sich eine Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte. Dies hat wiederum Einfluss auf die Höhe des abzugsfähigen Altersentlastungsbetrags.

Bei einem Verlustabzug allgemeiner Art ist die Reihenfolge nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eine andere. Der Abzug wird erst nach Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte durchgeführt und mindert die Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag somit nicht.

Zahlungen aufgrund eines Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts steuerbar?

Ein Vater übertrug seinem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Grundstück und einen Betrieb. Der Vater behielt sich ein lebenslanges Wohnrecht auf dem Grundstück vor. Außerdem zahlte der Sohn dem Vater lebenslang eine Rente. Auch an die Schwester zahlte der Sohn eine monatliche Rente, um damit deren Erb- und Pflichtteilsverzicht abzugelten.

Der Sohn machte die Rentenzahlungen an seine Schwester als dauernde Last steuermindernd geltend. Deshalb besteuerte das Finanzamt die Zahlungen bei der Schwester voll.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Rente an die Schwester nicht einkommensteuerbar sei, da sie Teil eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten unentgeltlichen Erb- bzw. Pflichtteilsverzicht ist.

Anders wäre es, wenn der Erbfall bereits eingetreten wäre und die Tochter als Pflichtteilsberechtigten von ihrem Bruder unter Anrechnung auf ihren Pflichtteil wiederkehrende Leistungen erhalten hätte.

Mindestangaben in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsmäßig, wenn die Ausgangs- und Endpunkte der jeweiligen Fahrten sowie die dabei aufgesuchten Geschäftspartner darin eingetragen sind. Diese Mindestangaben können nicht durch andere nicht im Fahrtenbuch enthaltene Auflistungen (Kundenlisten oder Terminkalender) ersetzt oder ergänzt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und dazu weitere formale Anforderungen erneut bestätigt.

1 %-Regelung auf Basis des Bruttolistenpreises verfassungsgemäß

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zu privaten Zwecken, sind die Vorteile aus der Überlassung nach der sogenannten 1 %-Regelung als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sind. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für Gebrauchtfahrzeuge ein wesentlich geringerer Betrag bezahlt wird.

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass gegen die 1 %-Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Hinweis: Um diese Besteuerung zu vermeiden, kann und sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

Arbeitnehmersachbezug durch vergünstigte Jahresnetzkarten

Ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den preisgünstigen Erwerb einer Jahresnetzkarte (Jobticket) durch eine Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben, liegt darin grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Er ist als Sachbezug mit dem, um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort zu versteuern.

Der Sachbezug ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht die Differenz zwischen dem üblichen Endpreis und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Jobticket. Der im Rahmen des Verkehrsverbands allen Erwerbern eines Jobtickets gewährte Vorteil ist als üblicher Preisnachlass bei der Berechnung des dem Arbeitnehmer gewährten geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

Ferner führt das Gericht aus, dass eine Jahresnetzkarte nur einmal jährlich mit der Ausübung des Bezugsrechts erworben wird. Dadurch fließt der geldwerte Vorteil nicht in monatlichen Teilbeträgen, sondern beim einmaligen Erwerb zu. Ob am Jobticketprogramm teilnehmende Arbeitnehmer an den Verkehrsbetrieb einmalig oder monatlich einen Eigenanteil entrichten, ist für den Zufluss des arbeitgeberseitig gewährten Vorteils ohne Belang.

Räumt der Arbeitgeber allen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern den Erwerb des verbilligten Jobtickets ein, ist der geldwerte Vorteil trotzdem nur denen zuzurechnen, die das Bezugsrecht auch tatsächlich ausüben.

Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten für Arbeitnehmer

Wird ein Arbeitnehmer wegen einer Straftat belangt, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat, kann der Arbeitgeber die vom Strafverteidiger in Rechnung gestellte Umsatzsteuer selbst dann nicht als Vorsteuer abziehen, wenn er den Strafverteidiger (mit-)beauftragt hat. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden. Zwischen der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit des Arbeitgebers/Unternehmers und der Strafverteidigung des Arbeitnehmers besteht kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang. Der für den Vorsteuerabzug erforderliche Zusammenhang bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der bezogenen Eingangsleistung. Die Strafverteidigerleistung dient direkt und unmittelbar (nur) dem Schutz der privaten Interessen des Arbeitnehmers. Der Entstehungsgrund der bezogenen Leistung (wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmers, bei der eine Straftat durch eine natürliche Person begangen wurde) ist nur als Kriterium zur Feststellung des objektiven Inhalts der Leistung bedeutsam, begründet aber nicht den Vorsteuerabzug.

Der Vorsteuerabzug dürfte allerdings zu gewähren sein, wenn das Unternehmen selbst strafrechtlich belangt wird.

Neues zur umsatzsteuerlichen Geschäftsveräußerung im Ganzen

Veräußert ein Unternehmer sein gesamtes Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil (Teilvermögen), unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Hierzu gibt es folgende aktuelle Entscheidungen:

„Teilvermögensveräußerung“ weiter zu fassen als „Teilbetriebsveräußerung“

Zur Abgrenzung einer „Teilvermögensveräußerung“ ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht auf die Verhältnisse beim Veräußerer abzustellen, so dass es sich bei ihm auch nicht um einen organisatorisch selbstständigen Unternehmensteil handeln kann. Entscheidend ist, dass der Erwerber mit dem an ihn veräußerten Teilvermögen ein selbständiges Unternehmen fortführen kann.

Maßgeblich für die umsatzsteuerrechtliche Begriffsbestimmung ist die EU-weit anzuwendende Mehrwertsteuerrichtlinie. Aus diesem Grund kann der einkommensteuerrechtliche Begriff des „Teilbetriebs“ oder der des „in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betriebs im Ganzen“ im Sinne der Abgabenordnung nicht zur Beurteilung einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung herangezogen werden. Auch der Umsatzsteueranwendungserlass ist insoweit überholt, als er auf die organisatorischen Verhältnisse beim Veräußerer und eine äußere Erkennbarkeit des in sich geschlossenen Wirtschaftsgebildes abstellt.

Entgelt für Wettbewerbsverbot kann Bestandteil einer Geschäftsveräußerung sein

Erhält ein Unternehmer für den Verzicht auf Wettbewerb ein Entgelt, unterliegt dieser Leistungsaustausch grundsätzlich der Umsatzsteuer. Wird das Wettbewerbsverbot allerdings im Rahmen einer Geschäftsveräußerung vereinbart, kann es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch Bestandteil der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung sein. Dies gilt selbst dann, wenn für das Wettbewerbsverbot ein eigener Kaufpreisbestandteil ausgewiesen ist.

Geschäftsveräußerung auch bei Fortsetzung der unternehmerischen Betätigung des Veräußerers

Bei der Geschäftsveräußerung im Ganzen bzw. der Teilvermögensveräußerung muss der Erwerber beabsichtigen, die bisher vom Veräußerer ausgeübte Tätigkeit fortzuführen. Es ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs hingegen nicht erforderlich, dass der Veräußerer seine unternehmerische Tätigkeit beendet.

Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen Gutschrift

Widerspricht der Empfänger einer Gutschrift dieser, kann der Aussteller aus der Gutschrift nicht (mehr) den Vorsteuerabzug geltend machen. Bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge muss er an das Finanzamt zurückzahlen. Warum der Empfänger widerspricht und ob der Widerspruch berechtigt ist, spielt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keine Rolle.

Fehlender Vermerk über Nachprüfungsvorbehalt kann nachgeholt werden

Ergeht ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, kann er innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist jederzeit geändert werden.

Fehlt dieser Vorbehaltsvermerk, kann er nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch nachträglich im Steuerbescheid aufgenommen werden, wenn sein Fehlen auf eine offenbare Unrichtigkeit zurückzuführen ist. Hierzu muss sich aus der Steuerakte ergeben, dass seitens des Finanzamts beabsichtigt war, bei Erlass des Steuerbescheids den Vorbehaltsvermerk anzubringen.

Erbschaftsteuerliche Beurteilung des Nießbrauchs an Mitunternehmeranteil

Bei dem unentgeltlichen Erwerb eines Nießbrauchs an einem Betrieb von Todes wegen kommt die für Betriebsvermögen maßgebende Steuervergünstigung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zur Anwendung. Für diese Steuervergünstigung kommt es allein darauf an, dass eine Mitunternehmerstellung übergeht. Auch wenn es sich nicht um eine zivilrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft handelt, wird der Nießbrauch wie eine solche behandelt.

Hinweis: Das Urteil ist zur bis 2008 geltenden Rechtslage ergangen. Für Erwerbsfälle ab 2009 ist davon auszugehen, dass dies ebenso zu beurteilen ist.

Ehrenamt: Neuregelungen rückwirkend ab dem 01.01.2013

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn das gezahlte Entgelt (z. B. von einem Verein) nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte Anfang 2012 parallel zur Gesetzgebung die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgelegt. Nach Interventionen hat das BMF das Schreiben nun wie folgt überarbeitet:

- Liegt ein Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden.

- Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen.
- In anderen Fällen ist eine Entschädigung von bis zu 50 € pro Stunde als angemessen anzusehen, wenn die Vergütung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen vergütet wird, bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt.
- Wird eine monatliche oder jährliche pauschale Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt, sind sämtliche Vergütungen umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung nicht, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die Einrichtung tätig ist und die Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch ohne weitere Prüfung gewährt werden, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Freibetrag nach der Übungsleiterpauschale von z. Z. 2.400 € nicht übersteigt. In diesen Fällen müssen nur die Tätigkeiten und die Höhe der dabei enthaltenen Entschädigungen angegeben werden.

Bundesrat hat folgenden Gesetzesvorhaben zugestimmt

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zugestimmt. Insbesondere durch die folgenden Regelungen sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement weiter verbessert werden:

- Die Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtsfreibetrag werden um 300 € auf jährlich 2.400 € bzw. um 220 € auf 720 € pro Jahr angehoben.
- Mitglieder von Vereinsvorständen sind künftig ausdrücklich unentgeltlich tätig. Erhalten sie neben dem Ersatz für tatsächlich entstandenen Aufwand auch Vergütungen für ihre Tätigkeit, ist die Gewährung solcher Leistungen in der Satzung vorzusehen. Vereine haben für entsprechende Satzungsänderungen Zeit bis zum 31.12.2014.
- Steuerbegünstigten Organisationen wird ein zeitlich flexiblerer Umgang mit den Mitteln ermöglicht, indem zum einen die Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr ausgedehnt wird und zum anderen neben Erleichterungen bei der Zuführung von Mitteln in die Freie Rücklage eine Wiederbeschaffungsrücklage eingeführt wird.
- Die Haftung bei zweckfremder Verwendung von Spenden wird auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung beschränkt.

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der Bundesrat hat ferner dem Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz) zugestimmt. Hierdurch werden zum einen weitere rechtliche Rahmenbedingungen für eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen, und zum anderen zahlreiche andere Regelungen eingeführt:

- Der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke wird für alle Mitgliedstaaten verbindlich implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Eingerichtet werden so genannte zentrale Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten. Außerdem werden elektronische Standardformblätter und Übermittlungsfristen eingeführt. Stufenweise soll ein automatischer Informationsaustausch entwickelt und die Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen verbessert werden.
- Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität in das Einkommensteuergesetz
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer
- Änderung bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Aufwendungen für den Erwerb von Umlaufvermögen dürfen für Zwecke des Progressionsvorbehalts künftig erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe abgezogen werden (Vermeidung von Steuergestaltungen mit Gold im Rahmen des so genannten „Goldfinger-Modells“.)
- Anpassungen zum automationsgestützten Kirchensteuerabzug auf Kapitalertragsteuer.